

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.109.191

Wien, 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 402/J vom 19. Dezember 2019 der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 9.:

Die Räumlichkeiten inkl. Mobiliar wurden der Parlamentsdirektion überlassen. Dies erfolgte über entsprechendes Ersuchen von Herrn Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka vom Oktober 2019 an den Bundesminister für Finanzen. Der Präsident des Nationalrats begründete seine Anfrage damit, dass im Parlamentsgebäude, insbesondere aufgrund der derzeitigen Sanierungsmaßnahmen, keine Räumlichkeiten für Verhandlungen betreffend die Bildung einer neuen Bundesregierung zur Verfügung stehen. Er hat daher den Bundesminister für Finanzen ersucht, dem Nationalrat Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist diesem Ersuchen nachgekommen, da die Argumente des Herrn Nationalratspräsidenten plausibel erschienen und die Parlamentsdirektion Räumlichkeiten extern gegen ein entsprechendes Entgelt anmieten hätte müssen. Eine externe Anmietung von Räumlichkeiten durch ein haushaltsleitendes Organ würde dem

Grundsatz des § 2 BHG 2013 (sparsame und effiziente Haushaltsführung) widersprechen, wenn innerhalb der Bundesverwaltung entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Insofern wurde durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch das BMF dem Grundsatz eines sorgsamen und sparsamen Umgangs mit Bundesvermögen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Überlassung ist die Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013. Aufgrund der Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung (Durchführung der Regierungsverhandlungen) sowie der außerordentlichen Situation (insbesondere die Raumnot aufgrund der Sanierungsarbeiten im Parlamentsgebäude) wurde – ebenfalls über Ersuchen des Herrn Nationalratspräsidenten – von einer Benützungsvergütung durch die Parlamentsdirektion abgesehen.

Zu 6. und 11.:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 2 BHG 2013 (Vermeidung von Kosten für eine erforderliche externe Anmietung durch das Präsidium des Nationalrates) und angesichts der Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung (Durchführung der Regierungsverhandlungen) und der außerordentlichen Situation (Raumnot aufgrund der Sanierung des Parlamentsgebäudes) war es im Sinn des § 2 Abs. 3 LA-V gerechtfertigt, von der Geltendmachung einer Benützungsvergütung abzusehen.

Zu 7. und 13.:

Keine.

Zu 8.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen ihrer Regeltätigkeit zur Verfügung standen. Darüber hinaus fielen für Sonn- und Feiertagsvergütungen gemäß Gehaltsgesetz 1956 Kosten in Höhe von 1.059,13 Euro brutto an.

Zu 10.:

Eine republikserne Nutzbarkeit der Prunkräumlichkeiten ist derzeit nicht vorgesehen, innerhalb der Republik Österreich (außerhalb BMF) erfolgt die Vergabe gleichbehandelnd und transparent, so nicht ein zu deckender Eigenbedarf des BMF besteht.

Zu 12.:

Ein Bezug zu BIG-Vereinbarungen besteht nicht.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

